



Flurneueordnung und Dorferneuerung Ickelheim 3
Stadt Bad Windsheim, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Bekanntmachung der Baumaßnahmen 2023 (Flur)

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, von den im Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG rechtlich behandelten Maßnahmen die folgenden Teilmaßnahmen durchzuführen:

MKZ (Maßnahmen- kennzahl)	Bezeichnung	Länge	Gesamtbreite mit Nebenanlagen	Voraussichtlicher Baubeginn
116114	Schotterweg	425 m	10 m	März 2023
116149	Schotterweg	470 m	10 m	März 2023
116181	Schotterweg	740m	10 m	März 2023
116190	Schotterweg	500 m	10 m	März 2023
517020	Landschaftspflege (Erdbecken)			März 2023
116025	Asphaltweg	132 m		September 2023
116033	Asphaltweg	480 m	10 m	September 2023
116084	Asphaltweg	905 m	10 m	September 2023
121011	Fußweg (Pflaster)	290 m	2 m	September 2023
516015	Landschaftspflege (Pflanzung)			September 2023

Die Bekanntmachung sowie ein Lageplan mit den vorgesehenen Bau- und etwaigen Pflanzmaßnahmen liegt in der Verwaltung der Stadt Bad Windsheim zur Einsicht auf. Die für die Maßnahmen benötigten Flächen werden spätestens eine Woche vor dem Baubeginn in der Örtlichkeit abgesteckt.

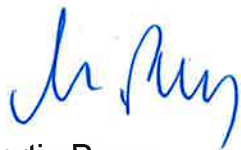
Besitz und Nutzung an den für die Maßnahmen benötigten Flächen gehen mit Beginn des Ausbaus auf die Teilnehmergemeinschaft über. Das gilt insbesondere auch für den Humus, der unabhängig davon, wo er zwischengelagert wird, ohne Zustimmung der Teilnehmergemeinschaft nicht entnommen werden darf.

Die betroffenen Grundeigentümer werden aufgefordert, die Bewirtschaftung der für den Ausbau und die Pflanzmaßnahmen benötigten Flächen rechtzeitig anzupassen, falls dies möglich ist. Ansonsten gewährt die Teilnehmergeinschaft Entschädigungen für die nicht nutzbare Fläche.

Einwendungen gegen die Flächeninanspruchnahme durch die vorgesehenen Baumaßnahmen können bis zum 28.02.2023 schriftlich bei der Teilnehmergeinschaft Ickelheim 3, Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach eingereicht werden. Geht innerhalb dieser Frist keine Einwendung ein, wird angenommen, dass mit dem Baubeginn Einverständnis besteht und die Baufreigabe für die benötigten Flächen einschließlich der erforderlichen Arbeitsstreifen erteilt ist (§ 134 Abs.1 FlurbG).

Ansbach, 20.12.2022

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft Ickelheim 3



Martin Payer